



Ihr Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII



Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) kann bestehen, wenn Sie

- die so genannte Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- keine Leistungen zum Lebensunterhalt vom Jobcenter erhalten können,
- keine Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhalten können und
- bedürftig sind im Sinne des Sozialhilferechts.

Berechtigte Personen für Hilfe zum Lebensunterhalt sind beispielsweise Empfänger einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer vorgezogenen Altersrente, in einer besonderen Wohnform lebende Menschen oder andere Hilfebedürftige (z.B. Kinder unter 15 Jahren), jeweils unter bestimmten Bedingungen.

Die vorstehenden Ausführungen sind ein wenig vereinfachend formuliert und beschreiben lediglich einige typische Fallgestaltungen. Über weitere Details, Voraussetzungen und Ausnahmetatbestände informieren wir Sie gerne im persönlichen Gespräch ganz individuell. Auch fertigen wir auf Ihren Wunsch hin gerne vorab eine Proberechnung, anhand derer wir Ihnen schon vor einer Antragstellung mitteilen können, ob und in welcher Höhe voraussichtlich ein Anspruch besteht.

Zur Antragsaufnahme werden im Regelfalle folgende Unterlagen und Informationen benötigt:

- Vollständige und aktuelle Nachweise über vorhandenes Einkommen und Vermögen,
- Mietvertrag, Mietbescheinigung (sofern Sie eine Wohnung gemietet haben),
- Nachweise über laufende Kosten für Wohneigentum (falls zutreffend),
- Belege über regelmäßige Ausgaben (z.B. Versicherungen),
- Kontoauszüge,
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden).
- Bei Erwerbsminderung: Geeignete Nachweise der vorübergehenden, vollen Erwerbsminderung, z.B. Rentenbescheid, Gutachten der Deutschen Rentenversicherung, sonstige medizinische Gutachten, soweit vorhanden.

Bitte beachten Sie: Je nach Fallgestaltung können eventuell noch weitere Unterlagen erforderlich sein, die wir Ihnen dann im Einzelnen benennen.